

Wer gefährdet den Rechtsstaat?

Autor(en): **Noll, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **79 (1985)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-143183>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wer gefährdet den Rechtsstaat?

«Die Vorstellung, die sich mit dem Begriff ‚Rechtsstaat‘ verbindet, ist keine einheitliche, sondern im Gegenteil eine höchst zwiespältige. Wer heute eine politische Forderung oder eine allgemeine Erkenntnis mit dem schmückenden Adjektiv ‚rechtsstaatlich‘ versieht, ist des Erfolges gewiss. Ein Widerstand gegen eine derart etikettierte ‚Wahrheit‘ ist kaum mehr möglich. Der potentielle Gegner gerät von vornherein in den Schein ideologischer Abtrünnigkeit. Der Aussagewert eines derartigen verbalen Bekenntnisses zum Rechtsstaat bleibt indessen gering. Eben deshalb ist das Wort so sehr zur abgegriffenen Münze geworden, weil es bereitwillig zwar nicht gerade alles, aber immerhin doch sehr Gegensätzliches aufnimmt. Was not tut, ist somit eine Klärung des Wortgehaltes, ein Herausschälen der sich mit dem Begriff ‚Rechtsstaat‘ verbindenden Gedanken.»

Dieses Zitat ist einer Publikation des 1969 verstorbenen Staatsrechtslehrers Max Imboden (in: Staat und Recht, Basel 1971, S. 465) entnommen. Es stand auch in der Einladung zu einer Arbeitstagung der SP des Kantons Zürich vom 24. Januar 1981. «Wer gefährdet den Rechtsstaat?» hiess das Tagungsthema, das sich vor allem mit der Reaktion des Staatsapparates auf die Zürcher Unruhe auseinandersetzte. Was an dieser Tagung festgestellt wurde, hat auch durch die sogenannten Winterthurer Verfahren neue Aktualität bekommen: Der Rechtsstaatsbegriff, der einen minimalen Grundkonsens unter den verschiedenen politischen Richtungen ausdrücken könnte und sollte, verkommt immer mehr zur rechtsbürgerlichen Kampfpapare. Sein ursprünglicher Sinn, dem Staat demokratisch legitimierte Schranken zu setzen, wird kaum mehr beachtet. Statt dessen will der Ruf nach dem Rechtsstaat den Anschein erwecken, als seien die Behörden verpflichtet, gegen eine unruhige Jugend besonders energisch durchzugreifen, mit massiven Polizeieinsätzen dreinzuschlagen, zahllose Verhaftungen und möglichst viele Hausdurchsuchungen vorzunehmen.

Eine Klärung des Rechtsstaatsbegriffs tut tatsächlich not. Das nachstehend wiedergegebene Votum von Peter Noll an der erwähnten Tagung kann zu dieser Klärung Wesentliches beitragen. Es handelt sich um eine Tonbandaufzeichnung. Ich habe den Text, der in freier Rede vorgetragen wurde, nur stilistisch leicht überarbeitet. Durch die Hinzufügung eines Anmerkungssteils möchte ich auch auf die zum Teil weiterführenden Gedanken Peter Nolls in seinem Buch «Diktate über Sterben und Tod» hinweisen.

Willy Spieler

Liebe Genossinnen und Genossen

Ich spreche hier hochdeutsch, weil ich selber den Vorschlag gemacht habe, dass wir an dieser Tagung hochdeutsch sprechen, und zwar aus drei Gründen: damit wir zum einen diese Sprache, die auch unsere Muttersprache ist, nicht verlernen; damit wir zum zweiten den Kontakt zu unseren Welschschweizer Miteidgenossen nicht verlieren und damit wir drittens uns nicht ganz «hollandisieren» gegenüber dem deutschen Sprachraum.

Das Recht ist Kritik der Macht, nicht Herrschaftsinstrument der Mächtigen

Das Recht hat es mit der Macht zu tun.¹ Recht heisst zunächst einmal Kontrolle der Macht, Eindämmung der Macht, rationale Handhabung der Macht. Von daher ist auch das traditionelle Verständnis des Wortes «Rechtsstaat» zu sehen. Heute wird nun aber das Wort «Rechtsstaat» von einer gewissen bürgerlichen Seite in einem neuen Sinn verwendet, und zwar in einem Sinn, der auch nicht mehr der Tradition des bürgerlichen

Rechtsstaatsdenkens entspricht; es wird nämlich dann verwendet, wenn man nach der Polizei, nach Ruhe und Ordnung ruft. Doch das Gebot der Rechtsstaatlichkeit richtet sich nicht an den einzelnen Bürger, sondern an den Staat und an seine Organe. So jedenfalls hat man das Wort immer verstanden, auch auf bürgerlicher Seite. Der einzelne Bürger kann allenfalls das Recht verletzen, aber diese *Rechtsverletzungen* sind nicht auch *Rechtsstaatsverletzungen*.

Der Rechtsstaat zeichnet sich dadurch aus, dass er die Freiheiten des einzelnen Bürgers vor staatlicher Macht sichert, dass er die Menschenrechte garantiert, bis hinein in die Einzelgesetzgebung etwa des Strafverfahrens. Damit hängt eben zusammen, dass Recht ein Versuch ist, die Macht zu bändigen. Das Recht ist Kritik der Macht. Der Mächtige muss sich nicht auf das Recht berufen; er hat die Macht. Der Schwache braucht das Recht. Das ist schon ganz deutlich gesehen worden in der Antike und noch früher – das können Sie einmal in einer stillen Stunde nachlesen – im Ersten Buch des Propheten Jesaja, hier mit ungeheuer eindrücklichen Worten.²

Die Rechtsstaatsidee also hat sich immer gegen die Herrschaft der Mächtigen gerichtet, früher gegen den Adel und gegen die Monarchie. Die Schweiz selber hat einen eigenen Weg beschritten, weil der Adel hier früh untergegangen ist. Das mag mit ein Grund dafür sein, dass die Rechtsstaatlichkeit in der Schweiz viel weniger stark ausgebaut worden ist als in unseren umliegenden Nachbarstaaten, vor allem in Deutschland. Das sieht man deutlich daran, dass die Schweiz mit dem Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention sehr viele Schritte hat tun müssen, die in andern Ländern schon lange vollzogen worden sind.

Wenn nun heute gewisse Kreise im Bürgertum das Wort «Rechtsstaat» in einem neuen Sinn gebrauchen, so stellt sich die Frage: Ist das nicht der Versuch, den Staat zum Herrschaftsinstrument der

Mächtigen zu machen und dafür diese Etikette «Rechtsstaat» in irreführender Weise zu verwenden? Der Rechtsstaat wird nun nicht mehr dem Staat und seinen Organen entgegengehalten, sondern den Rechtsunterworfenen. Ihnen wird gesagt, wenn sie Rechtsverletzungen begehen, Sachbeschädigungen zum Beispiel, sie würden den Rechtsstaat gefährden. Wenn nun aber die Rechtsstaatsidee nicht mehr gegen den Staat verwendet wird, sondern gegen den Bürger, so ist das natürlich eine ganz verkehrte Sicht.

Rechtsstaat im bürgerlichen und im sozialdemokratischen Verständnis

Das Bürgertum versteht es allerdings durchaus, gewisse Freiheitsrechte gegenüber dem Staat zu betonen. Dabei handelt es sich interessanterweise um die Freiheitsrechte der bereits Mächtigen, zum Beispiel um die Handels- und Gewerbefreiheit und um die Eigentumsfreiheit. Vor allem das Eigentum wird als eine heilige Kuh betrachtet. Ich selber halte das Eigentum für eine unentbehrliche Voraussetzung der Freiheit des einzelnen. Aber das Eigentum ist auch eine Frage der Quantität. Das wird immer übersehen oder sogar bewusst verschwiegen. Eigentum von hunderttausend Franken ist nicht gleich Eigentum von hundert Millionen Franken, sondern da schlägt eben die Quantität in Qualität um. Und wenn bürgerliche Parteien ein Raumplanungsgesetz torpedieren, den Umweltschutz nur in engen Grenzen verwirklichen wollen oder gegen die Sozialrechte auftreten, dann steht dahinter ein Eigentumsbegriff, der letztlich überhaupt nicht haltbar ist, weil er das quantitative Moment, wo Eigentum in Macht umschlägt und nicht mehr freiheitsbildend ist, vollständig übersieht.³

Übersehen wird auch, dass das Kapital des Schwachen seine Arbeitskraft ist. Und dieses Recht auf die eigene Arbeitskraft müsste auch irgendwie garantiert werden. Doch davon sind wir noch weit entfernt, wenn man etwa bedenkt, wie

schwer es ist, auch nur einen minimalen Kündigungsschutz im Obligationenrecht einzuführen. Das ist auch wieder typisch, und da sollten wir als Sozialdemokraten den Rechtsstaat weiterentwickeln.

Die sozialdemokratische Position gegenüber dem Rechtsstaat liegt also einerseits durchaus auf der bürgerlich-liberalen Linie. Sie bejaht die Freiheit des einzelnen, vor allem den Schutz der Freiheit des schwachen einzelnen, und die Bindung des Staates und seiner Organe ans Recht. Andererseits müssen wir die Idee des Rechtsstaates auch kritisch weiterentwickeln – ich bin ohnehin der Auffassung, dass der Sozialismus nur die Linie, die der Liberalismus angefangen hat, weiterzieht –, indem wir, vereinfacht ausgedrückt, die kleinen Freiheiten vergrössern und die grossen Freiheiten verkleinern. Denn zu grosse Freiheit für wenige, die hat sich schon weitgehend durchgesetzt und die ist nichts anderes als Macht. Wenn daher gewisse Teile des Bürgertums von Freiheit reden, dann meinen sie ihre Macht, nämlich die Macht der wenigen. Ich will gewiss nicht alle Bürgerlichen in den gleichen Topf werfen. Ich weiss, dass es im Bürgertum viele Liberale gibt, mit denen auch wir das Gespräch noch finden.

Ich glaube, dass dieser Rechtsstaat entwicklungsfähig ist.⁴ Ich habe noch nicht soweit resigniert, dass es für mich überhaupt keine legalen Verfahren mehr gäbe, um mehr Gerechtigkeit zu schaffen. Ich bin vielleicht ein etwas naiver Optimist, aber ich glaube, dass es möglich ist, mit geduldiger Arbeit einen Fortschritt zu erzielen. Wir müssen vor allem durch die Mitbestimmung mehr Freiheit für den einzelnen verwirklichen, und zwar in dezentralisierten Kreisen, daher gleichzeitig auch die wirtschaftliche Bürokratie entflechten. Das sind alles Punkte, die schon lange in unserem Programm stehen. Wir dürfen sie durchaus in diesem Gesamtzusammenhang mit der Weiterentwicklung des Rechtsstaates sehen.

Die Gefährdung des Rechtsstaates «von oben»

Zum Schluss die Frage: Wer gefährdet den Rechtsstaat? Jeder, der die Szene genau beobachtet und unbefangen an sie herangeht, wird mir zustimmen, wenn ich sage, dass der Rechtsstaat nicht «von unten» gefährdet wird, trotz der Krawalle und trotz der Belästigung durch diese Krawalle. Ich selber wohne im Kreis 1 und habe auch keine grosse Freude an diesen Dingen, die da passiert sind, auf beiden Seiten. Vor allem wenn man das Tränengas sogar durch die geschlossenen Fenster hindurch riecht, ist das keine sehr angenehme Steigerung der Lebensqualität. Doch Kriminalität ist noch keine Gefährdung des Rechtsstaates. Wir haben auch keine revolutionäre Situation. Darin wird mir jeder, der etwas von Politikgeschichte versteht, beipflichten. Wir haben keinen Lenin, weit und breit keinen. Auch der Terrorismus, selbst wie er in der Bundesrepublik Deutschland bis vor kurzem sich darstellte und wie er heute noch in Italien sich ausbreitet, ist meines Erachtens eine kriminelle Erscheinung, aber keine Gefährdung des Rechtsstaates. Sicher wurde die Bundesrepublik als Rechtsstaat keinen Moment lang durch die Terroristen gefährdet. Es wurden einzelne Menschen gefährdet, es sind schwere Verbrechen begangen worden. Aber der Rechtsstaat war nicht gefährdet.

Aktueller scheint mir allerdings die Gefährdung des Rechtsstaates «von oben», durch die Mächtigen selber, die heute schon mehr Privilegien besitzen als die andern.⁵ Die Gefahr besteht – gerade wegen der Krawalle, und deshalb muss man auch gegen diese Ausschreitungen sein –, dass die Reaktion auf der andern Seite übermässig wird und zu einem allmählichen Abbau von garantierten Freiheitsrechten führt. Wir sehen zum Beispiel, dass gewisse Artikel in der Zeitung nicht mehr abgedruckt werden dürfen, weil die Inserenten Druck ausüben. Wir

sehen auch, dass einzelne Personen in ihrer beruflichen Existenz gefährdet sind, weil sie Meinungen geäußert haben, die nicht konform gehen mit dem, was eben so landläufig in der Schweiz geglaubt wird. Wir sehen also überall – und ich glaube, das ist keine Paranoia, die ich entwickle – freiheitsfeindliche Tendenzen. Was jetzt bei Polizei und Justiz geschieht, das wird natürlich auch noch einmal kritisch durchleuchtet werden müssen. Da werden dann die Gerichte auf die Probe gestellt werden.⁶ Insgesamt, wie gesagt, halte ich die Gefahr für sehr viel grösser, dass der Rechtsstaat «von oben» abgebaut wird, als dass er «von unten» gefährdet würde.

Weiterführende Anmerkungen nach: Peter Noll, Diktate über Sterben und Tod, Zürich (pendo-Verlag) 1984

¹ «Recht ist Kritik der Macht», dieser Satz kehrt auch in den «Diktaten» wieder (S. 23; vgl. S. 173, 190, 204f.).

² «Propheten, das wären heute Gesellschaftskritiker, die sich auf Geschichte und Übergeschichte berufen: auf Gott. Sie würden sofort für verrückt erklärt und in psychiatrische Anstalten eingewiesen. Das Unrecht darf sich frei entfalten» (S. 197). Was Noll hier über die Gottescourage der Propheten sagt, auch über Gott selbst als Voraussetzung eines «autonomen Gewissens», rückt ihn in die Nähe der religiösen Sozialisten.

³ Noll kennt «drei Formen des Eigentums: 1. Eigentum als Mittel zur Freiheit, 2. Eigentum als Produktionsmittel, 3. Eigentum als Nihilismus» (vgl. S. 168ff.). «Das Eigentum an den Produktionsmitteln

verwandelt sich leicht in pure Macht.» Es muss sich zumindest durch die Herstellung sinnvoller Produkte rechtfertigen. «Nihilistisch» ist der Eigentumsbegriff unseres Sachenrechts, der sich darauf beschränkt, andere von der Teilhabe an der Sache des Eigentümers auszuschliessen.

⁴ In den «Diktaten» scheint diese Zuversicht geringer zu werden. Vor allem im Zusammenhang mit der Rüstung ist nur noch davon die Rede, «dass die Systeme in ihrer Eigengesetzlichkeit undurchbrechbar geworden sind» (S. 37).

⁵ Die Mächtigen können auf gesellschaftliche Auflösungsprozesse nur noch autoritär reagieren, weil sie ausser der Macht keine Werte mehr zu vertreten haben. «Jeder glaubt, sich durch Anpassung retten zu können, doch wird man bald nicht mehr wissen, woran man sich anpassen muss. Denn die Mächtigen sind ja die Überangepassten, denen nur daran liegt, das System zu erhalten, das in sich selber nihilistisch ist. Es enthält keine überzeugenden Normen und Aufgaben, es ist für nichts da als für sich selbst und die Erhaltung seiner Macht» (S. 190). Über das teils «nihilistische», teils «kindische» Reaktionsmuster der Herrschenden gegenüber der Zürcher Unruhe vgl. S. 50f., 103, 163.

⁶ «Schon braucht es offenbar wieder Mut, ein guter Richter zu sein» (S. 141), schreibt Noll ein Jahr später. Und: «Dass die Strafjustiz in Zürich seit den Krawallen und in den Krawallfällen sich mit der Militärjustiz in der Türkei vergleichen lässt, das hätte ich mir vor sieben Jahren, als ich als Beauftragter der Internationalen Juristenkommission in der Türkei war und Militärprozesse beobachtete, kaum träumen lassen» (S. 232).

Je mehr man sich anpasst, desto mehr muss man sich weiter anpassen, desto kleiner wird der Freiheitsraum, desto weiter breitet sich ein Klima der Intoleranz aus. Schon braucht es auch bei uns Mut, für die Rechte von unpopulären oder gar verhassten Aussenseitern einzutreten, nicht besonders viel Mut, aber doch so viel, dass nur wenige ihn aufbringen. Man exponiert sich schon ganz erheblich, wenn man sagt, dass auch Terroristen die gleichen Verteidigungsrechte haben wie jeder andere Angeklagte auch und dass Anwälte, die Terroristen verteidigen, die gleichen Rechte haben wie andere Anwälte auch. Schon ist es fast ein wenig gefährlich, dagegen aufzutreten, dass gegen Anwälte, die Terroristen verteidigt haben, Disziplinarverfahren eröffnet werden, obwohl sie nichts Strafbares getan haben.

(Peter Noll: Ungehorsam, Predigt am 1. Dezember 1978 in der Predigerkirche Zürich, NW 1979, S. 6)